

1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 kommt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend evb genannt) in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch Ihre Veröffentlichung unter [<http://www.evb.de>] nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 58 EEG 2014 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder 56 EEG 2014 abgenommen und nach § 19 oder § 57 EEG 2014 finanziell gefördert haben einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen (vertikaler Belastungsausgleich), und den Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 16 bis 52 EEG 2014, bis auch diese Übertragungsnetzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung - AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt. Die Übertragungsnetzbetreiber können für die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gelieferte Strommengen nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 sowie für die von Letztverbrauchern verbrauchten Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangen. Dabei sind die Strommengen gesondert zu betrachten, für die die EEG-

Umlage nur verringert oder begrenzt verlangt werden darf. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 6,170 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 71 bis 74 EEG 2014 verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbraucher und Eigenversorger die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Netzbetreiber nach § 72 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber insbesondere die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des EEG sowie die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommenen Strommengen und die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 57 Abs. 3 EEG 2014 mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

3. Ermittlung der Daten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 leitete die evb die Angaben zu den tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen sowie zu den sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem kVASy her.

3.1. Angaben zu den Einspeisevergütungen

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die von der evb nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommenen Strommengen sowie die von der evb tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütungskategorienscharf / anlagenscharf aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der evb lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Mitteilungen nach § 71 EEG 2014 der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und vergütungspflichtige Strommengen nach EEG 2014 in das Netz der evb eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der evb Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die evb die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der evb stand.

3.2. Angaben zur Direktvermarktung

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die in den verschiedenen Formen nach des § 20 EEG 2014 direkt vermarkteten Strommengen sowie die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 zu leistenden Prämien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der evb lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 u.a. Mitteilungen nach § 71 EEG 2014 und §§ 20, 21 EEG 2014 der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und prämierungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der evb eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der evb Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die evb die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der evb stand.

3.3. Angaben zur Förderung für Flexibilität

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die tatsächlich geleisteten Förderungen für die Bereitstellung installierter Leistung nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätzuschlag) sowie nach § 54 EEG 2014 (Flexibilitätsprämie) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der evb lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Mitteilungen nach § 71 EEG 2014 der Anlagenbetreiber hinsichtlich der zur Berechnung des Flexibilitätzuschlags sowie der Flexibilitätsprämie notwendigen Daten vor.

3.4. Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die vermiedenen Netzentgelte gem. § 57 Abs. 3 EEG 2014 nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelt.